

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie  
**Band:** 34 (1956)  
**Heft:** 5  
  
**Nachruf:** Totentafel

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße.

Die Handlung ist entweder eine Urkundenfälschung oder eine Falschbeurkundung. Für uns interessiert insbesondere beim Kontrollschein die Falschbeurkundung. Sie besteht darin, daß die Urkundsperson eine unrichtige Tatsache verkundet. Dies ist für den amtlichen Pilzkontrolleur von großer Bedeutung. Ihm anvertraut die ihn bestellende Behörde die wichtige Handlung der richtigen Beurkundung, die über Leben und Tod entscheiden kann. Hier ist die ernste Verantwortung Ihres Amtes festgelegt. Denken Sie auch daran, daß Sie in Idealkonkurrenz zu dieser Strafbestimmung durch die Bestimmungen über die Körperverletzung oder sogar die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang bedroht sind.

Die zivilrechtliche Haftung richtet sich nach Art. 41 ff. des Obligationenrechtes. Der Pilzkontrolleur kann für den angerichteten Schaden, z. B. Versorgerschaden, Spitalkosten, neben der Haftung der Gemeinde, herangezogen werden.

Wenn ich Ihnen, meine Herren, die Hölle etwas heiß gemacht habe, so geschah dies nicht, um Furcht einzujagen, sondern um Ihnen den Ernst Ihrer Aufgabe vor Augen zu führen und Ihnen zu zeigen, welche hohen Anforderungen an einen Beamten in einem sauberen Staate, wie die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, gestellt werden müssen.

*Schatzmann*

### **Richtigstellung zu Knaurs Pilzbuch von L. Zeitlmayr**

Nach den Mitteilungen des Vorstandes auf Seite 29 in Nr. 2 dieser Zeitschrift ist obiges Pilzbuch auch im Bücherverkauf des Verbandes erhältlich. Dieses im übrigen empfehlenswerte Werk enthält leider eine arge Verwechslung, indem es als farbige Abb. 12 an Stelle vom «Tigerritterling» ein Bild vom «Fransigen Wulstling» bringt, der ja, wie jeder weiß, der beide Pilze kennt, himmelweit verschieden ist. Wie dieses Bild hierher kam, bleibt fraglich. Denn der Text hierzu ist für den Tigerritterling richtig.

Da ich in diesem Pilzbuche umsonst nach einer Berichtigung suchte, möchte ich auf diese Weise auf diesen Irrtum aufmerksam machen.

*Leo Schreier*

### TOTENTAFEL

---

Am 23. April wurde unser Ehrenmitglied

**Albert Schärli**

zu seiner letzten Ruhestätte begleitet. Albert Schärli ist im Jahre 1924 unserem Verein beigetreten und war das zweitälteste Mitglied. Er nahm an unseren Veranstaltungen sehr regen Anteil. Lieber Freund, Du weilst nicht mehr unter uns, wir aber wollen Deiner ehrend gedenken.

*Verein für Pilzkunde Winterthur*